

1. Der Bau- und Planungsausschuss beschließt gemäß § 1, § 2 Absatz 1 und § 13 (vereinfachtes Verfahren) Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß § 7 Absatz 1 und § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), jeweils in der gültigen Fassung, den am 12.07.2010 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 41 – Wiedenest Mitte zu ändern (1. vereinfachte Änderung).  
Die Baugrenzen sollen zwecks Ausnutzbarkeit der vorhandenen Flurstücke angepasst werden. Betroffen ist das Flurstücke der Gemarkung Wiedenest, Flur 12, Flurstück 269. Die Grundzüge der (ursprünglichen) Planung werden durch diese Änderungen nicht berührt.
2. Gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 BauGB abgesehen.
3. Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe gemäß § 3 Absatz 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 S. 3 und gemäß § 10 Absatz 4 abgesehen.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich ausgelegt.  
Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB eingeholt.
5. Der Entwurf der Planzeichnung (Stand: 27.04.2021) ist beigelegt.
6. Der Entwurf der Begründung gemäß § 9 Absatz 8 i. V. m. § 13 BauGB ist beigelegt (Stand: 27.04.2021).
7. Die textlichen Festsetzungen bleiben unverändert.